

3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechts - triebes begangenen Mordes oder Totschlags (§§ 211 bis 215) verurteilt wird.

§ 20a Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen der im Abs. 1 genannten Art wäre.“

**b) Im § 1 des Gesetzes zur Änderung des RStGB vom 4. September 1941 hieß es :**

„Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuchs) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.“

**c) Durch das Gesetz vom 24. April 1934 wurden die Hochverratsbestimmungen neu gefaßt und die Strafen verschärft. Versuchter Hochverrat wurde mit dem Tode (§ 80), Verabredung zu einem hochverräterischen Unternehmen mit dem Tode, lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (§ 82), Anreizung zu einem derartigen Unternehmen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (§ 83 Abs. 1) und fahrlässiger Hochverrat mit Gefängnis nicht unter einem Monat (§ 85) bedroht.**

**d) Durch Gesetz vom 28. Juni 1935 wurde § 2 abgeändert und § 2a eingefügt.**

**§ 2 lautete :**

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

**§ 2a lautete:**

„Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt.

Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewandt werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.